

Lösung SchR Fall 4-2

A. Anspruch A gegen R aus § 433 BGB

A könnte gegen R einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Ferrari Testarossa haben.

I. Anspruch entstanden

Zwischen A und R ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) über den Ferrari zustande gekommen.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch des A aus § 433 I 1 BGB könnte jedoch nach § 275 I BGB untergegangen sein.

Im vorliegenden Fall kann mit Zerstörung des einzigartigen Wagens (weil R keine anderen Ferrari Testarossa hat) niemand mehr die geschuldete Leistung erbringen. Es liegt ein Fall vollständiger nachträglicher objektiver Unmöglichkeit vor.

III. Ergebnis

Ein Anspruch des A gegen R aus § 433 I 1 BGB ist damit nach § 275 I BGB ausgeschlossen.

B. Anspruch R gegen A aus § 433 BGB

R könnte aber gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

Der Anspruch des R gegen A auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB könnte hier gemäß § 326 I 1 BGB kraft Gesetzes aufgrund der Unmöglichkeit entfallen, d.h. untergegangen sein.

R ist seinerseits Schuldner des A; der Anspruch auf Kaufpreiszahlung entstammt einem gegenseitigen Vertrag und steht dem Leistungsanspruch des A im Synallagma gegenüber. R als Schuldner braucht nach § 275 BGB nicht zu leisten.

Damit entfällt grundsätzlich der Anspruch des A auf Zahlung. Etwas anderes gelte nur bei anspruchserhaltenden Ergänzungsbestimmungen. In Betracht kommt § 326 II 1 1. Var. BGB. Danach wäre der Anspruch des R nicht entfallen, wenn er als Gläubiger für den Umstand, aufgrund dessen R nicht zu leisten braucht, „allein oder weit überwiegend verantwortlich“ war. Der Begriff „verantwortlich“ und damit der Umfang des Verantwortungsbereichs des Gläubigers werden nicht näher erläutert; eine ähnliche Formulierung findet sich aber noch in § 323 VI BGB. Es liegt nahe, den Begriff als „Vertretenmüssen“ des Gläubigers zu verstehen. Was der Gläubiger zu vertreten hat, ist aber freilich ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt; die §§ 276, 278 BGB regeln ausweislich ihres Wortlauts

zunächst nur, was der Schuldner zu vertreten hat. Es spricht aber viel dafür mit der herrschenden Meinung diese Normen entsprechend auch für den Gläubiger heranzuziehen.

Danach hat A den Untergang des Ferraris zu „verantworten“ (§ 276 II BGB). R hat daher grundsätzlich einen Anspruch gegen A auf Zahlung des vollen Kaufpreises gemäß § 433 II BGB.

Möglicherweise könnte sich A aber durch Rücktritt von seiner Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen, befreien. Ein Rücktrittsrecht könnte sich zum einen aus § 326 V BGB und zum anderen aus § 323 I BGB ableiten lassen. § 326 V BGB greift im Grundsatz ein: R als Schuldner braucht nach § 275 BGB nicht zu leisten. § 326 V BGB ordnet dann aber die entsprechende Anwendung des § 323 BGB an, was insbesondere auch die Ausschlussstatbestände des § 323 VI BGB mit umfassen muss. Da A den „Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde“, hier allein zu „verantworten“ hat, ist ein Rücktritt gemäß § 323 VI BGB ausgeschlossen.

Für § 323 BGB ist neben § 326 V BGB schon tatbestandlich kein Raum. Für das Verhältnis der beiden Vorschriften kann auf das Verhältnis der §§ 281, 283 BGB verwiesen werden.

R hat somit einen Anspruch gegen A auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB.